



**Minden-Ravensberg unter der Herrschaft der
Hohenzollern**

Tümpel, Hermann

Bielefeld, 1909

Lehnsalloidifikation.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82523](#)

deren Erträgen erhält die Stadt so viel, als für Schuldenbezahlung und Verwaltung erforderlich ist. Die Zinsen der Stadtgläubiger werden auf 4% herabgesetzt, nur die pia corpora erhalten 5%. Für Herford wurde ein Reglement 1721, für Minden 1723 erlassen. Der Bielefelder Magistrat erhielt seine Interimsinstruktion 1719. Dieser entnehmen wir, daß der Staat jährlich 3139 Rtlr. an die Stadt abführt, die mit den anderen Einnahmen (821 Rtlr.) gerade genügen, die jährlichen Ausgaben zu bestreiten. Unter diesen fordert die Verzinsung der Schulden 1936 Rtlr., die Salarien für den Magistrat 1315 Rtlr. Sonst verdienen Erwähnung 200 Rtlr., die dazu dienen sollen, 150 Gassenlaternen zum Stande zu bringen, die die 6 Wintermonate von abends, da es finster wird, bis um 2 Uhr morgens brennen sollen. Der Magistrat bekommt einen scharfen Beweis, daß die unbezahlten Zinsen auf 6587 Rtlr. angeschwollen sind; diese sollen durch eine proportionierliche Nebenanlage unter die Einwohner aufgebracht werden. 1721 wurde übrigens bestimmt, daß die Privatkreditoren nur die Hälfte der rückständigen Zinsen erhalten sollen. Zum Vergleich fügen wir den städtischen Etat von Minden für 1722 bei. Er balanciert, nachdem der König 1000 Rtlr. Bau- und Reparaturkosten gestrichen hat, mit rund 4500 Rtlr. Von diesen werden nur 500 Rtlr. aus der Akzise bewilligt, alles andere muß die Kämmereikasse aufbringen; den größten Posten bildet unter deren Einnahmen mit über 1000 Rtlr. der Landshatz. Zinsen werden 1700, Salarien 2100 Rtlr. bezahlt.

In Ravensberg erhielten 1719 auch die bisherigen Flecken und Weichbilder Blotho, Werther, Halle, Bersmold, Borgholzhausen und Oldendorf, die zugleich zu Städten gemacht wurden, die staatliche Akzise.⁶²⁾ In Minden wurde sie für Petershagen, Schlüsselburg, Hausberge und Lübbecke beschlossen. Der Ertrag der neuen Akzise überstieg den der bisher erhobenen städtischen bedeutend. In Bielefeld z. B. hatte letztere im Zeitraum von 1699—1718 jährlich nicht ganz 6000 Rtlr. gebracht, im Jahr 1732 aber war der Ertrag 20990 Rtlr. Bei Minden betrug er im letzteren Jahr 15752, bei Herford 13398 Rtlr.; bei den kleineren Städten schwankte er zwischen 1179 (Hausberge) und 5356 Rtlr. (Lübbecke).

Kontribution, Kavalleriegelder.

Wie das Steuerwesen der Städte nun im Osten und Westen der Monarchie gleichmäßig geordnet war, so wurde auch die Reform der Kontributionsverfassung des flachen Landes gleichmäßig überall durchgeführt. In den verschiedenen Provinzen verwandelten Kommissionen die bisherigen Matrikularbeiträge in ein für allemal festgesetzte Staatssteuern. Zu diesem Zweck wurden die Äcker eingeschätzt, und zwar in den meisten Provinzen nach der Höhe der Aussaat, in einigen, darunter im Mindener Departement, nach dem Ertrag. Zu dieser fixierten Kontribution kam die unfixierte, die die nicht grundbesitzenden Landbewohner erfaßte.

Vom Landmann mußten auch die Kavalleriegelder aufgebracht werden, die der König einführte, nachdem 1717 die Kavallerie in die Städte verlegt worden war.

Lehnsallodifikation.

Der Adel behauptete im großen und ganzen seine Steuerfreiheit. Nur durch die Durchführung der Lehnsallodifikation gelang es, ihn regelmäßig zu den Staatslasten heranzuziehen.⁶³⁾

Auch als das stehende Heer gegründet worden war, verzichtete der Landesherr nicht auf das Recht, die Vasallen aufzubieten. Nur entwöhnten sich diese mehr

und mehr davon, die Ritterpferde selbst zu stellen, in jedem einzelnen Falle bezahlten sie vielmehr eine Ablösungssumme. Nun beschloß Friedrich Wilhelm I. 1717 die Lehen zu allodifizieren, auf die Ritterpferde ganz zu verzichten und dafür eine fortlaufende Entschädigung, einen Kanon von 40 Thlr. für das Pferd, zu verlangen. Was sonst noch an Einnahmen vorhanden war, die auf dem Lehnrecht beruhten, war unbedeutend und unsicher. Mit Durchführung der Reform machte er also ein gutes Geschäft. Ich vergehe mir nichts als Windt, meinte er, ich wollte wünschen, daß ich mir alle daghe so tauschen könnte, als den wollte ich recht schachern lernen. Aber die Maßregel stieß zunächst auf Widerstand. In der Mark und in allen Provinzen weigerten sich die Vasallen. Die Staatsregierung entchloß sich also mit den einzelnen Provinzen zu unterhandeln und gelangte auf diesem Wege meist zum Ziele. In Minden-Ravensberg hatte es keine Ritterpferde gegeben, sondern die Lehnsprästationen waren nach dem Werte und Ertrag der Lehnstücke berechnet worden. Jetzt wurde für Minden festgesetzt, daß für ein Gut von 15000 Rtlr. Wert ein Pferd veranschlagt werden sollte; in Ravensberg betrug die Summe nur 10000 Rtlr.

Zuerst begnügte man sich, auf die Zahlung des Kanons hinzuwirken. In Verhandlungen wegen der Allodifikation trat man erst nach der Vereinigung der beiden Ländchen 1719 ein und gelangte im Gegensatz zu andern Landesteilen ohne Schwierigkeit zum Ziele. Doch wurde erst 1749 den dortigen Ständen auf ihre Bitten die Aufführung ausgesertigt, worin die Lehnsgüter für Allodialgüter erklärt werden und der Adel die Versicherung erhält, er solle im Besitze aller bisher genossenen Rechte bleiben, und der Kanon solle nie erhöht werden.

Bedeutend war die Einnahme, die dem Staat mit Durchführung dieser Maßregel zusloß, nicht: es waren im ganzen nur 60000 Rtlr., während die Summe der Steuern in den alten Provinzen 4 Mill. betrug.

Bauernfrage.

Als Träger des Fortschritts erwies sich die Staatsgewalt auch in der Bauernfrage, vermochte aber hier ihre Wünsche den Ständen gegenüber nicht durchzusetzen. Die von Minden wünschten eine Eigentumsordnung, wie sie in Ravensberg schon seit 1669 existierte, und darüber fanden jahrzehntelange Verhandlungen statt. Hier machte nun 1714 die Regierung in Minden den Vorschlag, die drückenden ungewissen Gefälle durch jährliche feste Abgaben zu ersehen, die Stände aber widersetzten sich. Da wurde diese Neuerung für die königl. Eigenhörigen 1723 eingeführt und bewährte sich hier vortrefflich. Leider fielen auch sonst hinsichtlich der Eigentumsordnung die ständischen Wünsche, und so spricht auch die endlich zustande gekommene und schon von Friedrich II. unterzeichnete Eigentumsordnung von 1741, die übrigens Ravensberg mit umfaßt, von vielen Pflichten und wenig Rechten der Eigenhörigen, wobei allerdings zu berücksichtigen ist, daß sie immer die äußerste Grenze bezeichnet, bis zu der der Herr gehen durfte. Sie erfüllte ihren Zweck, eine sichere Grundlage in der Rechtsprechung abzugeben, keineswegs, sondern die Zahl der Prozesse wuchs stetig.

Heerwesen.

Unter Friedrich III. (I.) war in Ravensberg außer der schon genannten Kompanie auf dem Sparenberg kaum Infanterie einquartiert gewesen; wohl aber sind dort Teile des Dragonerregimentes Sonsfeld und eines Reiterregimentes, an dessen